

Der Magistrat



Stadtverwaltung Rodgau – Hintergasse 15 – 63110 Rodgau

Piratenpartei Offenbach Kreisverband
Erster Vorsitzender
Helge Herget
Goerdeler Str. 112a
63071 Offenbach

Ihre Ansprechpartnerin:
Heike Fuhrmann
Fachbereich Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Fachdienst 5, Dezernat II
Zimmer Nr. 0.04/HBS
Telefon 06106 693-1253
Fax 06106 693-2000
E-Mail: ordnungsamt@rodgau.de
Hintergasse 15

Rathaus-Zentrale
Telefon 06106 693-0
Fax 06106 693-2000

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

51 Fuh

Datum

11.01.2021

Plakatierung

Sehr geehrter Herr Herget,

gem. § 16 Hessisches Straßengesetz wird Ihnen jederzeit widerruflich die Erlaubnis erteilt, zum Hinweis auf die

Kommunalwahl am 14.03.2021

150 Plakate/Standorte in der Stadt Rodgau, in der Zeit vom 13.02.2021 bis 14.03.2021 auf öffentlicher Verkehrsfläche (keine befriedeten Grundstücke) aufzustellen.

Verantwortliche Person: Herr Helge Herget

Tel. Erreichbarkeit: 069 873192

Folgende Auflagen werden erteilt:

1. Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsordnung ist Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
2. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben.

3. Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen sowie im unmittelbaren Einfahrtsbereich (mindestens 5 m) zu den Kreiseln dürfen keinerlei Plakate angebracht werden. Ein Anbringen im gesamten Bereich der Verkehrskreisel ist ebenfalls untersagt.
4. Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen ist unzulässig.
5. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft, sowie außerhalb der Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen muss die Genehmigung von der Straßenverkehrsbehörde Offenbach-Land und des Hessischen Straßenbauamtes Frankfurt eingeholt werden.
6. Das Anbringen/Aufstellen von Plakaten an oder vor Ortsbild prägenden Gebäuden ist untersagt. Eine Überprüfung und gegebenenfalls kostenpflichtige Entfernung behalten wir uns vor.
7. Die aufgestellten bzw. angebrachten Plakate sind **spätestens 1 Woche nach der Wahl** durch die/den Antragsteller/in aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
8. Gemäß Verwaltungsverfügung zu § 29 StVO ist die Stadt Rodgau von allen Schadensersatzansprüchen, die durch das Aufstellen von Plakaten entstehen, freizustellen. Eine Wiedergutmachung von Schäden ist von den Verantwortlichen der Plakatierung zu übernehmen.
9. Diese Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen behalten wir uns ausdrücklich vor.

Gebührenfestsetzung:

Lt. dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) werden die Gebühren auf Euro ./. festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

-Magistrat der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau-

einzulegen oder zur Niederschrift im dortigen Dienstgebäude zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist maßgebend der Tag des Eingangs beim Magistrat der Stadt Rodgau, nicht der Tag der Absendung.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Landkreises Offenbach in 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, gewahrt.

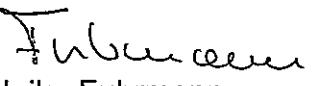
Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Soweit gegen die Sacherteilung kein Widerspruch erhoben wird und alleine die Kostenbescheinigung dieses Bescheides angegriffen werden soll, kann innerhalb

eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Heike Fuhrmann
Sachbearbeiterin